

2024-05-XX

Anerkennung von Kontrollsystemen für Forstunternehmer



PEFC Austria

Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

Tel: +43 676 3440118

E-Mail: office@pefc.at, Web: www.pefc.at

Copyright notice

© PEFC Austria 2024

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

Die offizielle Sprache des Dokuments ist Deutsch. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Versionen gilt die englische Version des Dokuments, wie sie vom PEFC Council anerkannt wurde, als Referenzdokument.

Name des Dokuments: Anerkennung von Kontrollsystemen für Forstunternehmer

Bezeichnung des Dokuments: PEFC AT PB 4006:2024

Verabschiedet von: Hauptversammlung PEFC Austria

Date: XX.05.2024

Datum der Veröffentlichung: XX.05.2024

Datum des Inkrafttretens: XX.04.20125

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
EINLEITUNG	2
1 ANWENDUNGSBEREICH	2
2 NORMATIVE REFERENZEN	2
3 DEFINITIONEN	3
3.1 Kontroll- bzw. Zertifizierungssystem für Forstunternehmer	3
4 ANFORDERUNGEN AN BETREIBERSYSTEME	3
4.1 Verwaltung des Betreibersystems.....	3
4.2 Anforderungen an Forstunternehmer	4
4.3 Anforderungen an die Konformitätsbewertung	4
5 ANERKENNUNG VON BETREIBERSYSTEMEN	5
APPENDIX.....	7
Appendix 1 – Checkliste für die Anerkennung von Kontrollsystemen für Forstunternehmer.....	7
Appendix 2 –Anerkennungsvertrag.....	11

Vorwort

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Logo geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Arbeitsgemeinschaft, die sich für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die Standards von PEFC Austria werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

Einleitung

PEFC Austria anerkennt Kontroll- oder Zertifizierungssysteme für Forstunternehmer, welche die Anforderungen des österreichischen PEFC-Systems erfüllen, dies beinhaltet regelmäßige Audits von zertifizierten Unternehmen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen von PEFC. Waldbesitzer, die in nach dem PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich zertifiziert sind, setzen nur solche Forstunternehmer, Dienstleistungs- und Lohnunternehmer ein, die ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches durch PEFC Austria anerkannt ist (siehe PEFC AT ST 1001, 4c). Dieses Dokument beschreibt den Ablauf eines Anerkennungsverfahrens eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems. Die Anforderungen an den Einsatz von Forstmaschinen sind in PEFC AT ST 1001, Appendix 1 angeführt. Anerkannte Kontroll- bzw. Zertifizierungssysteme für Forstunternehmer werden auf der Website von PEFC Austria (<http://pefc.at/>) gelistet.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offensteht, bezieht.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren, für die Anerkennung von Kontroll- bzw. Zertifizierungssystemen für Forstunternehmer durch PEFC Austria.

2 Normative Referenzen

Folgende Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuelle Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1003 Gruppen-Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-System in Österreich - Anforderungen

3 Definitionen

3.1 Kontroll- bzw. Zertifizierungssystem für Forstunternehmer

Eine Reihe von Anforderungen und Prozessen, die zur Ausstellung eines Dokuments (z.B. Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde) führen, welches die Konformität mit den definierten Anforderungen an Forstunternehmer, wie beispielsweise forstlichen Dienstleistungs- und Lohnunternehmen bestätigt, basierend auf Kontrollen, die durch unabhängige Dritte durchgeführt werden.

Anmerkung: Diese Organisationen werden im Folgenden Betreibersysteme genannt.

4 Anforderungen an Betreibersysteme

4.1 Verwaltung des Betreibersystems

4.1.1 Das Betreibersystem soll durch eine juristische Person betrieben werden, welche die erforderlichen Kompetenzen aufweist.

4.1.2 Das Betreibersystem soll nicht diskriminierend sein, es soll grundsätzlich allen Forstunternehmern zugänglich sein, die innerhalb des geographischen Rahmens, für welchen das Betreibersystem gilt, tätig sind.

4.1.3 Der Prozess der Erstellung und Überarbeitung von Anforderungen des Betreibersystems soll Forstunternehmern, als einer wesentlichen und materiell betroffenen Interessengruppe, offenstehen und sie dabei involvieren. Sie sollen über alle Änderungen informiert werden.

4.1.4 Die technischen Dokumente sollen regelmäßig, im Intervall von längstens fünf Jahren, überarbeitet werden. Eine Überarbeitung soll auch dann erfolgen, wenn sich maßgebende technische Dokumente von PEFC Austria, insbesondere PEFC AT ST 1001, Appendix 1 ändern.

4.1.5 Das Betreibersystem soll über einen Beschwerde- und Streitschlichtungsprozess verfügen.

4.1.6 Die technischen Dokumente des Betreibersystems sollen in deutscher Sprache öffentlich verfügbar sein.

4.1.7 PEFC Austria soll über jede Änderung der technischen Dokumente des Betreibersystems informiert werden.

4.1.8 Alle Zertifikate oder andere Konformitätsbescheinigungen des Betreibersystems sollen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst werden. Dies umfasst jede Ausstellung, Aussetzung, jeder Entzug und/oder jede Änderung bezüglich Gültigkeit oder Umfang einer Konformitätsbescheinigung.

4.1.9 Falls ein Betreibersystem über mehrere Teile, Standards oder Versionen davon verfügt, welche nicht alle durch PEFC Austria anerkannt sind, soll in der Datenbank ersichtlich sein, welche Konformitätsbescheinigungen durch PEFC Austria anerkannt sind.

4.2 Anforderungen an Forstunternehmer

4.2.1 Die Anforderungen des Systems sollen alle maßgeblichen Anforderungen aus technischen Dokumenten von PEFC Austria, insbesondere PEFC AT ST 1001, Appendix 1 abdecken.

4.2.2 Im Falle der Nutzung des PEFC Logos durch Teilnehmer, sollen die Inhalte der internationalen PEFC Logonutzungsrichtlinien (PEFC ST 2001) Teil der maßgebenden Anforderungen des Betreibersystems sein.

4.2.3 Im Falle, dass ein Forstunternehmer Arbeiten oder Teile davon an Sub-Unternehmer auslagert, sollen für alle Subunternehmer die Anforderungen des Betreibersystems gelten.

4.3 Anforderungen an die Konformitätsbewertung

4.3.1 Das Betreibersystem soll Anforderungen an die Konformitätsbewertung der teilnehmenden Forstunternehmer, einschließlich von Anforderungen an die Unparteilichkeit, dokumentierten Prozessen, Kompetenzen der Auditoren und führen von Aufzeichnungen vorsehen.

Anmerkung: ISO 17021-1 oder ISO 17065 können als Richtlinien zur Entwicklung der Anforderungen an die Konformitätsbewertungsprozesse des Betreibersystems herangezogen werden.

4.3.2 Die Konformitätsbewertung von teilnehmenden Forstunternehmern soll durch unabhängige Dritte erfolgen.

4.3.3 Die Konformitätsbewertung soll sicherstellen, dass teilnehmende Forstunternehmer grundsätzlich jährlich überwacht werden.

4.3.4 Das Betreibersystem kann Prozesse zur Konformitätsbewertung von kleinen Forstunternehmerbetrieben festlegen, mit Prozessen zur Auditierung die von der Anforderung 4.3.3. abweichen. In diesem Fall soll das Betreibersystem entsprechende Auswahlkriterien für Kleinbetriebe von Forstunternehmern, eine Stichprobenmethode und andere Elemente definieren, die die Einhaltung der Anforderungen und Vertrauen in die Ergebnisse der Konformitätsbewertung durch die teilnehmenden Forstunternehmer sicherstellen. Eine ausreichende Kontrolldichte soll gewährleistet sein.

Anmerkung: Die Stichprobenmethodik, die im Rahmen der PEFC Gruppenzertifizierungen angewendet wird, stellt einen Benchmark für eine ausreichende Kontrolldichte dar.

4.3.5 Informationen von Kunden der Forstunternehmer, Aufzeichnungen der Forstunternehmer und anderer Informationen, die für die Bewertung der teilnehmenden Forstunternehmer maßgebend sind, sollen bei Audits berücksichtigt werden.

4.3.6 Konformitätsbescheinigungen sollen aufweisen:

- a) Unternehmensname und Adresse der Organisation, der das Dokument ausgestellt wird
- b) Name, Adresse und Logo des Betreibersystems
- c) Umfang der Zertifizierung
- d) Bezogener Standard bzw. technische Dokumente
- e) Identifizierungscode (Zertifikatsnummer)
- f) Ausstellungsdatum und Ablaufdatum

4.3.7 Falls ein Betreibersystem über mehrere Teile, Standards oder Versionen davon verfügt, welche nicht alle durch PEFC Austria anerkannt sind, sollen die Konformitätsbescheinigungen die Identifizierung ermöglichen, ob der Umfang der Zertifizierung durch die Anerkennung von PEFC Austria erfasst ist.

4.3.8 Die Gültigkeitsdauer von Konformitätsbescheinigungen soll 5 Jahre nicht überschreiten.

4.3.9 Die Konformitätsbescheinigung sollen sich auf die letzte Version der Standards und technischen Dokumente des Betreibersystems beziehen. Im Falle von wesentlichen inhaltlichen Änderungen in den technischen Dokumenten des Betreibersystems soll nach dem jährlichen Überwachungsaudit eine aktualisierte Version der Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden.

4.3.10 PEFC Austria soll unmittelbar über jede Ausstellung, Aussetzung, Entzug und/oder jede Änderung bezüglich Gültigkeit oder Umfang einer Konformitätsbescheinigung informiert werden.

5 Anerkennung von Betreibersystemen

5.1 Das Betreibersystem soll einen Antrag zur Anerkennung an PEFC Austria einreichen inklusive der technischen Dokumentation und entsprechenden Nachweisen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen von PEFC AT ST 1001 und PEFC AT PB 4006 (gemäß Appendix 1 – Checkliste für die Anerkennung von Kontrollsystemen für Forstunternehmer).

5.2 Das PEFC Austria Sekretariat soll den Eingang des Antrags bestätigen und soll die formelle Vollständigkeit des eingereichten Antrags und der Dokumentation prüfen.

5.3 Ein Expertengremium, das von PEFC Austria beauftragt ist, soll die Konformität des Betreibersystems mit den Anforderungen von PEFC Austria von PEFC AT ST 1001 und PEFC AT PB 4006 (gemäß Appendix 1) evaluieren und soll einen Bewertungsbericht verfassen mit den Ergebnissen und einer Empfehlung das Betreibersystem anerkannt werden soll oder nicht.

5.4 Die Kosten für die Bewertungen sind vom Antragsteller zu tragen

5.5 Die PEFC Austria Hauptversammlung soll über die Anerkennung des Betreibersystems basierend auf den Bewertungsbericht des Expertengremiums entscheiden.

5.6 Das PEFC Austria Sekretariat soll dem Betreibersystem auf Basis der Entscheidung einen Anerkennungsvertrag ausstellen (Appendix 2). Der Vertrag beinhaltet die Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen durch PEFC Austria, welche in Übereinstimmung mit den Inhalten des Vertrags ausgestellt wurden.

5.7 Der Anerkennungsvertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Anerkennung kann von PEFC Austria mit sofortiger Wirkung aufgehoben oder suspendiert werden, wenn Inhalte des Anerkennungsvertrags verletzt werden.

5.8 Das Betreibersystem hat das Recht nach Abschluss eines Logovertrags das PEFC-Logo unter Einhaltung der Logonutzungsbestimmungen für Werbezwecke unentgeltlich zu führen, basierend auf den Anforderungen von PEFC ST 2001 (Logonutzergruppe D).

5.9 PEFC Austria soll das Betreibersystem über jede Änderung in den Dokumenten von PEFC Austria, die die Anerkennung des Betreibersystems und den Vertrag betreffen, informieren.

5.10 Alle Beschwerden und Einsprüche betreffend der Anerkennung des Betreibersystems und des Vertrags sind gemäß dem Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren von PEFC Austria (PEFC AT PB 4004) zu regeln.

5.11 Vom Betreibersystem sind allfällige Gebühren an PEFC Austria zu entrichten (siehe PEFC AT PB 4005 Gebührenordnung).

Appendix

Appendix 1 – Checkliste für die Anerkennung von Kontrollsystemen für Forstunternehmer

Frage	JA/NEIN	Referenz zu den Bewerbungs-dokumenten
PEFC AT ST 1001, Appendix 1: Anforderungen an den Einsatz von Forstmaschinen		
Nr.	Kriterien	
1	Entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter inkl. Information über nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß PEFC-Kriterien	
2	Verwendung Sicherheitsbekleidung und -ausrüstung (PSA)	
3	Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort	
4	Verwendung von geeigneten Geräten und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen	
5	Für die Schmierung von Motorsägeketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt	
6	Verwendung biologisch rasch abbaubarer Hydrauliköle. Anmerkung: Bei bestehenden Maschinen, die noch mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (Vakuumpumpen, erhöhte Menge an Bindemitteln).	
7	Mitführen von Ölbindesystem	
8	Die Befahrung des Waldbodens darf grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Rückegassen erfolgen, gemäß 5.2.1.8	
9	Berücksichtigung witterungsbedingter Einschränkungen beim Befahren	
10	Ernteschäden sind möglichst zu vermeiden. Die Holzbringung erfolgt grundsätzlich unter bestmöglicher Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten. Es werden nur solche Methoden und Systeme angewendet, die entsprechend dem Stand der Forsttechnik waldgerecht eingesetzt werden können.	
11	Vor dem Einsatz soll sich der Unternehmer beim Waldbesitzer über allfällige Nutzungseinschränkungen informieren.	
12	Die Entnahmen der zugewiesenen Bäume erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Forstgesetz und Naturschutzgesetz) und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Erhalt und der angemessenen Verbesserung der biologischen Vielfalt (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz, Bewahrung Veteranenbäume).	
13	Pflanzenschutzmittel kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Prophylaxe hat Vorrang. Biologische, mechanische und physikalische Maßnahmen sind chemischen vorzuziehen.	
14	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und tariflicher Vorgaben (Gewerbeanmeldung,	

	Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung))		
--	--	--	--

Frage	JA/NEIN	Referenz zu den Bewerbungsdokumenten
4.1 Verwaltung des Betreibersystems		
4.1.1 Das Betreibersystem soll durch eine juristische Person betrieben werden, welche die erforderlichen Kompetenzen aufweist.		
4.1.2 Das Betreibersystem soll nicht diskriminierend sein, es soll grundsätzlich allen Forstunternehmern zugänglich sein, die innerhalb des geographischen Rahmens, für welchen das Betreibersystem gilt, tätig sind.		
4.1.3 Der Prozess der Erstellung und Überarbeitung von Anforderungen des Betreibersystems soll Forstunternehmern, als einer wesentlichen und materiell betroffenen Interessengruppe, offenstehen und sie dabei involvieren. Sie sollen über alle Änderungen informiert werden.		
4.1.4 Die technischen Dokumente sollen regelmäßig, im Intervall von längstens fünf Jahren, überarbeitet werden. Eine Überarbeitung soll auch dann erfolgen, wenn sich maßgebende technische Dokumente von PEFC Austria, insbesondere PEFC AT ST 1001, Appendix 1 ändern.		
4.1.5 Das Betreibersystem soll über einen Beschwerde- und Streitschlichtungsprozess verfügen.		
4.1.6 Die technischen Dokumente des Betreibersystems sollen in deutscher Sprache öffentlich verfügbar sein.		
4.1.7 PEFC Austria soll über jede Änderung der technischen Dokumente des Betreibersystems informiert werden.		
4.1.8 Alle Konformitätsbescheinigungen des Betreibersystems sollen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst werden. Dies umfasst jede Ausstellung, Aussetzung, jeder Entzug und/oder jede Änderung bezüglich Gültigkeit oder Umfang einer Konformitätsbescheinigung.		
4.1.9 Falls ein Betreibersystem über mehrere Teile, Standards oder Versionen davon verfügt, welche nicht alle durch PEFC Austria anerkannt sind, soll in der Datenbank ersichtlich sein, welche Konformitätsbescheinigungen durch PEFC Austria anerkannt sind.		

Frage	JA/NEIN	Referenz zu den Bewerbungsdokumenten
4.2 Anforderungen an Forstunternehmer		
4.2.1 Die Anforderungen des Systems sollen alle maßgeblichen Anforderungen aus technischen Dokumenten von PEFC Austria, insbesondere PEFC AT ST 1001, Appendix 1 abdecken.		
4.2.2 Im Falle der Nutzung des PEFC Logos durch Teilnehmer, sollen die Inhalte der internationalen PEFC		

Logonutzungsrichtlinien (PEFC ST 2001) Teil der maßgebenden Anforderungen des Betreibersystems sein.		
4.2.3 Im Falle, dass ein Forstunternehmer Arbeiten oder Teile davon an Sub-Unternehmer auslagert, sollen für alle Subunternehmer die Anforderungen des Betreibersystems gelten.		

Frage	JA/NEIN	Referenz zu den Bewerbungs-dokumenten
4.3 Anforderungen an die Konformitätsbewertung		
4.3.1 Das Betreibersystem soll Anforderungen an die Konformitätsbewertung der teilnehmenden Forstunternehmer, einschließlich von Anforderungen an die Unparteilichkeit, dokumentierten Prozessen, Kompetenzen der Auditoren und führen von Aufzeichnungen vorsehen. Anmerkung: ISO 17021-1 oder ISO 17065 können als Richtlinien zur Entwicklung der Anforderungen an die Konformitätsbewertungsprozesse des Betreibersystems herangezogen werden.		
4.3.2 Die Konformitätsbewertung von teilnehmenden Forstunternehmern soll durch unabhängige Dritte erfolgen.		
4.3.3 Die Konformitätsbewertung soll sicherstellen, dass teilnehmende Forstunternehmer grundsätzlich jährlich überwacht werden.		
4.3.4 (fall anwendbar) Das Betreibersystem kann Prozesse zur Konformitätsbewertung von kleinen Forstunternehmerbetrieben festlegen, mit Prozessen zur Auditierung die von der Anforderung 4.3.3. abweichen. In diesem Fall soll das Betreibersystem entsprechende Auswahlkriterien für Kleinbetriebe von Forstunternehmern, eine Stichprobenmethode und andere Elemente definieren, die die Einhaltung der Anforderungen und Vertrauen in die Ergebnisse der Konformitätsbewertung durch die teilnehmenden Forstunternehmer sicherstellen. Eine ausreichende Kontrolldichte soll gewährleistet sein. Anmerkung: Die Stichprobenmethodik, die im Rahmen der PEFC Gruppensertifizierungen angewendet wird, stellt einen Benchmark für eine ausreichende Kontrolldichte dar.		
4.3.5 Informationen von Kunden der Forstunternehmer, Aufzeichnungen der Forstunternehmer und anderer Informationen, die für die Bewertung der teilnehmenden Forstunternehmer maßgebend sind, sollen bei Audits berücksichtigt werden.		
4.3.6 Konformitätsbescheinigungen sollen aufweisen: a) Unternehmensname und Adresse der Organisation, der das Dokument ausgestellt wird b) Name, Adresse und Logo des Betreibersystems c) Umfang der Zertifizierung d) Bezogener Standard bzw. technische Dokumente e) Identifizierungscode (Zertifikatsnummer) f) Ausstellungsdatum und Ablaufdatum		
4.3.7 (falls anwendbar) Falls ein Betreibersystem über mehrere Teile, Standards oder Versionen davon verfügt, welche nicht alle durch PEFC Austria anerkannt sind, sollen die		

Konformitätsbescheinigungen die Identifizierung ermöglichen, ob der Umfang der Zertifizierung durch die Anerkennung von PEFC Austria erfasst ist.		
4.3.8 Die Gültigkeitsdauer von Konformitätsbescheinigungen soll 5 Jahre nicht überschreiten.		
4.3.9 Die Konformitätsbescheinigung sollen sich auf die letzte Version der Standards und technischen Dokumente des Betreibersystems beziehen. Im Falle von wesentlichen inhaltlichen Änderungen in den technischen Dokumenten des Betreibersystems soll nach dem jährlichen Überwachungsaudit eine aktualisierte Version der Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden.		
4.3.10 PEFC Austria soll unmittelbar über jede Ausstellung, Aussetzung, Entzug und/oder jede Änderung bezüglich Gültigkeit oder Umfang einer Konformitätsbescheinigung informiert werden.		

Appendix 2 –Anerkennungsvertrag

Vertrag zur Anerkennung eines Kontrollsystems für Forstunternehmer

Zwischen

(1) **PEFC Austria**, MArxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

und

(2) **<Name>**, <Straße>, <Ort>
repräsentiert das Betreibersystem <Name des Betreibersystems>

Bei <Name> handelt es sich um eine von PEFC Austria anerkannte Organisation, das ein Kontrollsystem betreibt (in Folgenden „Betreibersystem“ genannt) in Übereinstimmung mit den Anforderungen mit PEFC AT ST 1001 und PEFC AT PB 4006. Auf Basis dieser Anerkennung, anerkennt PEFC Austria Zertifikate oder andere Konformitätsbescheinigungen, die nach dem Kontrollsystem ausgestellt wurden, welches durch PEFC Austria evaluiert und anerkannt wurde.

Zwischen den oben genannten Vertragsparteien wird folgendes vereinbart:

§ 1 Grundlagen:

Folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung (siehe www.pefc.at) sind Teil des Vertrages:

1. PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
2. PEFC AT PB 4004 Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren
3. PEFC AT PB 4005 Gebührenordnung
4. PEFC AT PB 4006 Anerkennung von Kontrollsystemen für Forstunternehmer

§ 2 Pflichten des Betreibersystems

Das Betreibersystem verpflichtet sich:

1. das Kontrollsystem im Einklang mit den technischen Dokumenten, die an PEFC Austria übermittelt und durch PEFC Austria bewertet wurden und im Einklang mit den Anforderungen in PEFC AT ST 1001 und PEFC AT PB 4006 zu betreiben.
2. PEFC Austria über Änderungen des anerkannten Kontrollsystems zu informieren und diese durch PEFC Austria anerkennen zu lassen.
3. PEFC Austria unverzüglich und umfassend über jedes im Rahmen des Geltungsbereiches ausgestellte Zertifikat oder andere Konformitätsbescheinigungen, die durch die Anerkennung umfasst sind zu informieren. Das gleiche gilt für Änderungen bei bereits ausgestellten Zertifikaten entsprechend des Umfangs der erforderlichen Daten wie durch PEFC Austria definiert.
4. Falls anwendbar, PEFC Austria quartalsweise die Gebühren, die im jeweiligen Zeitraum gemäß der Gebührenordnung PEFC AT PB 4005 den Zertifikatsinhabern in Rechnung gestellt wurden, zu überweisen (auf Grundlage einer Rechnung von PEFC Austria). Die Höhe der Gebühren kann während der Geltungsdauer dieses Vertrages geändert werden. Diese

Änderungen treten im Folgejahr in Kraft, nachdem PEFC Austria die Betreiberorganisation schriftlich über geänderte Beiträge informiert hat. Die Informationen zu den in Rechnung gestellten Notifizierungsgebühren werden PEFC Austria spätestens 14 Tage nach Quartalsende übermittelt.

5. der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten und anderer Informationen, wie von PEFC Austria definiert, in einer Internet-Datenbank, die von PEFC Austria oder einer anderen Organisation im Auftrag von PEFC Austria betrieben wird, zuzustimmen.

§ 3 Pflichten von PEFC Austria

1. PEFC Austria erkennt die Zertifikate oder andere Konformitätsbescheinigungen, die nach dem Kontrollsystem ausgestellt wurden in Übereinstimmung mit den Inhalten dieses Vertrages.
2. PEFC Austria verpflichtet sich, die Betreiberorganisation über jede Änderung der technischen Dokumente von PEFC Austria, die die Anerkennung des Betreibersystems und diesen Vertrag betreffen, zu unterrichten.

§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
2. PEFC Austria kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung aussetzen oder kündigen, wenn das Betreibersystem Anforderungen des Vertrags verletzt.
3. Dem Betreibersystem werden im Falle einer zeitweiligen Aufhebung oder Beendigung des Vertrages keine der an PEFC Austria überwiesenen Gebühren erstattet.
4. PEFC Austria ist nicht verpflichtet, die Kosten zu erstatten oder einen Schaden zu ersetzen, welche(r) dem Betreibersystem als Folge einer zeitweiligen Aufhebung oder Beendigung des Vertrages entstehen.

§ 5 Gültigkeit

Die Gültigkeit des Vertrags ist in PEFC AT PB 4006 definiert. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

§ 6 Beschwerden und Einsprüche

Für alle Beschwerden und Einsprüche, die die Anerkennung des Betreibersystems oder diesen Vertrag betreffen, ist das Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren von PEFC Austria (PEFC AT PB 4004) anzuwenden.

§ 7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wien.

Wien, am _____, am _____

PEFC Austria

Notifizierte Zertifizierungsstelle